

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz gibt aus Sicht der Fachgruppe EUREKA WINSOLVENZ (EuWin) Anlass zur Abgabe einer Stellungnahme hierzu.

Die avisierte Regelung in Art. 36 Nr. 2 des Entwurfs sieht eine Ergänzung des § 8 Abs. 3 S. 2 InsO wie folgt vor:

„³Die Zustellung kann auch elektronisch nach Maßgabe des § 173 der Zivilprozessordnung erfolgen; in diesem Fall sind die Dokumente zugleich auch zum Abruf im elektronischen Gläubigerinformationssystem (§ 5 Absatz 5) zur Verfügung zu stellen. ⁴Im Fall des Satzes 3 hat er die Zustellnachweise unverzüglich zu den Gerichtsakten zu reichen.“

Diese Ergänzung stößt innerhalb der Fachgruppe EuWin auf Bedenken. Nach der bisherigen Praxis verhält es sich bei der Zustellung von Schriftstücken durch den Insolvenzverwalter so, dass dieser das jeweilige Schriftstück per Aufgabe zur Post (AzP) zustellen lässt und die Aufgabe mittels entsprechendem Vermerk in einer Sammeltable dokumentiert (vgl. § 8 Abs. 3 InsO i.V.m. §184 ZPO). Diese Sammeltable wird wiederum geschlossen zur Akte gereicht.

Soweit der RefE dem Insolvenzverwalter nunmehr die Möglichkeit einer elektronischen Zustellung nach Maßgabe des § 173 ZPO eröffnet, wird in den überwiegenden Fällen von einer Zustellung auf einem sicheren Übermittlungsweg gegen ein entsprechendes elektronisches Empfangsbekanntnis auszugehen sein. Dieses Empfangsbekanntnis wäre sodann unverzüglich mittels „gängigem Dateiformat“ dem Gericht zu übermitteln. Ungeachtet der möglichen Dateiformate bleibt hierdurch jedoch die Anlage einer Sammeltable gänzlich verwehrt.

Tatsächlich wären sodann die einzelnen Empfangsbekanntnisse isoliert zur Akte zu reichen und von den Geschäftsstellen jeweils als Einzelstück in die Akte zu sortieren. Dies führt nicht nur zu einer erheblichen Mehrbelastung der Geschäftsstellen, sondern

trägt zugleich auch zur Unübersichtlichkeit der (elektronischen) Akte und zu einem deutlichen Prüfungsmehraufwand bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern bei.

Die geplante Neuregelung dürfte bei den Insolvenzverwaltern auf Zustimmung stoßen, trägt sie doch fraglos zu einer schlankeren Verfahrensführung bei. Auf der anderen Seite, insbesondere aus Sicht des Fachverfahrens und der gerichtlichen Praxis, wäre es jedoch wünschenswert, Raum für die bisherige Tabellenlösung zu behalten.

Mit freundlichen Grüßen

Florian Ewald

Leiter Fachgruppe EUREKA WINSOLVENZ